



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksversammlung Altona

A/BVG/123.30-01

Drucksachen-Nr. XIX-2300
13.02.2013

Antrag

- öffentlich -

Gremium	am
Bezirksversammlung	28.02.2013

Erhalt der Häuser Breite Straße 114-116

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Die Soziale Erhaltungsverordnung für Altona-Altstadt, die das Gebiet der Häuser in der Breite Straße umfasst, befindet sich in der Phase der Hauptuntersuchung durch die BSU, die voraussichtlich in der Zeit von März bis Juni 2013 durchgeführt wird, nachdem der Hauptausschuss der Bezirksversammlung Altona ihre Einleitung im November 2011 und der Senat die Aufstellung im Oktober 2012 beschlossen hat.

Der Sinn einer solchen Verordnung besteht vorrangig darin, dass der Rückbau, die Änderung und Umwandlung von Wohnraum genehmigungspflichtig wird, um so die Erhaltung und Zusammensetzung der Wohnbevölkerung sowie die städtebauliche Eigenart des Quartiers zu bewahren. In Eimsbüttel-Süd hat die Bezirksversammlung in einer vergleichbaren Phase der Einleitung einer Sozialen Erhaltungsverordnung für das vom Abriss bedrohte 150 Jahre alte Haus in der Eimsbütteler Chaussee 39-45 eine Zurückstellung beschlossen.

In der Drucksache XIX-1374 vom 23.04.2012 bringt das Amt zum Ausdruck, dass es das Ensemble für erhaltenswert und sanierbar hält. Die diesbezügliche Beschlussvorlage wurde mehrheitlich abgelehnt, ein Bauvorbescheid wurde erteilt, der in der Beantwortung der Schriftlichen Kleinen Anfrage (Drucksache 20/6798) durch den Senat in sich widersprechenden Aussagen im Punkt 1 die Erteilung der Abbruchgenehmigung durch das Bezirksamt unterstellt und im Punkt 2 diese ausdrücklich verneint.

Angesichts der genannten Umstände und dem wachsenden Ausdruck der Besorgnis und der Einwände aus der Bevölkerung sowie den Eingaben an die Kultursenatorin, das Ensemble unter Denkmalschutz stellen zu lassen, ergibt sich die Erfordernis, das Neubauvorhaben solange zurückzustellen, bis eine detaillierte Klärung der Aspekte des Erhaltungsgebotes, der wirtschaftlichen Zumutbarkeit einer Sanierung der Gebäude sowie des Denkmalschutzes erfolgt ist.

Vor diesem Hintergrund beschließt die Bezirksversammlung Folgendes:

1. Das Bezirksamt Altona wird aufgefordert,

- a) im Falle eines Antrags eine Abbruchgenehmigung zurückzustellen und**
- b) eine neuerliche Veränderungssperre nach § 17 (3) BauGB zu erwirken.**

2. Die Bezirksversammlung wird einen neuerlichen Prüfauftrag an das Denkmalschutzamt erteilen.

Petition:

Die Bezirksversammlung wird um Zustimmung gebeten.

Anlage/n:

ohne Anlagen